

Merkblatt zur Verfahrenskostenhilfe

Wenn ein Antrag bei Gericht gestellt werden soll, fallen in der Regel Gerichts- und Anwaltskosten an. Auch wer sich in einem Gerichtsverfahren verteidigt und einem Antrag entgegentritt, kann Kosten zu bezahlen haben. Verfahrenskostenhilfe dient dazu, dass diejenigen Beteiligten, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sind, diese Kosten aufzubringen, gleichberechtigt mit anderen sind und die Rechtsverfolgung oder Verteidigung nicht an finanziellen Mitteln scheitert.

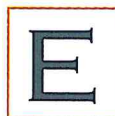
Verfahrenskostenhilfe wird entweder mit Ratenzahlung oder ohne Ratenzahlung bewilligt, je nach wirtschaftlichen Verhältnissen und dann, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig ist und hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die Verfahrenskostenhilfe soll nicht dazu dienen, dass eine mittellose Partei wahllos Anträge stellt, die keinen Sinn haben. Einen Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe gibt es also dann, wenn

- ein Prozess oder ein Verfahren geführt werden muss und die erforderlichen Kosten nicht oder nur teilweise aufgebracht werden können;
- nach Einschätzung des Gerichtes nicht nur geringe Aussichten auf Erfolg besteht;
- nicht von der Prozess- und Verhandlungsführung abgesehen werden würde, wenn man die Kosten selbst tragen müsste.

Wenn eine andere Stelle, z.B. eine Rechtsschutzversicherung, die Kosten übernimmt, wird Verfahrenskostenhilfe nicht bewilligt.

Von der Verfahrenskostenhilfe gedeckt sind nur die entstehenden Kosten der Partei, die diesen Antrag stellt. Wenn ein Verfahren ungünstig ausgeht und das Gericht der Partei, die Verfahrenskostenhilfe hat, die Kosten auferlegt, müssen die Kosten der Gegenseite erstattet werden. Dies sollte man bei der Einleitung eines Verfahrens immer bedenken und vor Augen haben.

Wenn innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung oder Beendigung des Verfahrens eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt, so besteht die Verpflichtung, dies unaufgefordert dem Gericht mitzuteilen, bei laufenden Einkünften ist jede Verbesserung von mehr als 100 € brutto ebenfalls mitzuteilen, auch die Reduzierung von Wohnkosten und sonstige Veränderungen.



Innerhalb dieses Zeitraumes von vier Jahren fragt das Gericht auch regelmäßig nach, ob sich die wirtschaftlichen Verhältnisse verändert haben. Diese müssen dann dem Gericht dargelegt werden.

Mit dem Antrag auf Verfahrenskostenhilfe ist die Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulegen. Diese Erklärung füllen wir mit Ihnen gemeinsam aus. Dieser Erklärung müssen die entsprechenden Belege beigelegt werden. Regelmäßig brauchen wir folgende Unterlagen:

- aktuelle Gehaltsabrechnung;
- bei Bezug von Weihnachts- oder Urlaubsgeld die entsprechenden Abrechnungen;
- bei Bezug von SGB II der letzte Bescheid in vollständiger Form;
- Nachweis über Versicherungen, so dass die monatliche Zahlung erkennbar ist;
- einen aktuellen Auszug sämtlicher Konten, der den Kontostand erkennen lässt;
- Nachweis über evtl. Lebens- und Rentenversicherung (Kontostand);
- Nachweis über den Stand sonstiger Vermögenswerte;
- Mietvertrag bzw. bei Eigentum: Belastung mit Zins und Tilgung, Heizkosten und Nebenkosten;
- bei Darlehen: Höhe der Restschuld und monatliche Belastung;
- besondere Belastungen, z.B. Kindergartenkosten, Mehrbedarf bei Krankheit.

Diese Belege müssen in der Erklärung aufgeführt und dem Gericht vorgelegt werden. Die Unterlagen erhält nur das Gericht, der anderen Beteiligte werden sie nicht zugänglich gemacht.

Je nach individueller Lebenssituation werden noch weitere Unterlagen benötigt, dies wird im Einzelnen besprochen.

